

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

74. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 12. November 2003

Tagesordnungspunkt 2:

Fragestunde

(Drucksache 15/1946)
6357 1

Umsetzung der EU-Richtlinien gegen Diskriminierung in deutsches Recht

MdlAnfr 38 **Petra Pau** fraktionslos

Antw PStSekr'in Christel Riemann-Hanewinkel, BMFSFJ
6371 ;

ZusFr Petra Pau fraktionslos
6371 ;

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner: (...)

Ich rufe die Frage 38 der Kollegin Petra Pau auf:

Welchen genauen Zeitplan hat die Bundesregierung, um die EU-Richtlinien gegen Diskriminierung in deutsches Recht umzusetzen?

Christel Riemann-Hanewinkel, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Frau Kollegin Pau, ich antworte wie folgt: Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat seit dem 17. März 2003 die koordinierende Federführung für die Umsetzung der arbeits- und der sozialrechtlichen Teile aller drei EU-Antidiskriminierungsrichtlinien inne. Es ist beabsichtigt, die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft, die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sowie die Richtlinie 2002/73/EG zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen in einem einheitlichen Gesetz zur Verhinderung von Diskriminierung im Arbeits- und Sozialrecht und zur Errichtung einer nationalen Antidiskriminierungsstelle umzusetzen.

Die allgemeinen zivilrechtlichen Aspekte der Richtlinie 2000/43/EG regelt ein vom Bundesministerium der Justiz vorzulegendes Gesetz zur Verhinderung von Diskriminierung im Zivilrecht, insbesondere den Diskriminierungsschutz im Hinblick auf Waren und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum sowie Beschäftigungsverhältnisse, die nicht dem arbeitsrechtlichen Antidiskriminierungsgesetz unterliegen.

Die erforderlichen Ressortabstimmungen im Bereich der drei Richtlinien, für die wir zuständig sind, sollen so abgeschlossen werden, dass entsprechende Gesetzentwürfe – das gilt wohl auch für den zivilrechtlichen Teil – im nächsten Jahr noch vor der Sommerpause eingebracht werden können.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ihre Zusatzfragen, bitte.

Petra Pau (fraktionslos):

Herzlichen Dank, Frau Staatssekretärin. – Wir beide kennen die Kritik der EU-Kommission an der schleppenden Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsgesetzgebung in nationales Recht. Wir hätten im Juli dieses Jahres eigentlich schon fertig sein müssen. Insofern interessiert mich, wie Sie mit der entsprechenden Rüge der EU-Institutionen umgegangen sind und welche Gründe einer zügigeren Arbeitsweise entgegengestanden haben.

Christel Riemann-Hanewinkel, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Dazu sage ich Ihnen Folgendes: Die Richtlinien mussten nicht durchgängig bis Juli 2003 umgesetzt werden. Bis zu diesem Termin war die Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG umzusetzen. Von der Rahmenrichtlinie 2000/78/EG sind bis zum Dezember 2003 die Merkmale „Religion“, „Weltanschauung“ und „sexuelle Orientierung“ umzusetzen. Die Merkmale „Behinderung“ und „Alter“ dieser Richtlinie sind erst bis zum Dezember 2006 umzusetzen. Die Frist für die Umsetzung der dritten Richtlinie reicht bis zum Oktober 2005.

Es ist sicherlich so, wie Sie das in Ihrer Frage beschrieben haben, nämlich dass die Umsetzungsfrist in gewisser Weise abgelaufen ist. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist vor allen Dingen für die Antirassismusrichtlinie, die am 19. Juli 2003 endete, prüft die EU-Kommission bei allen Mitgliedstaaten, die bisher keine vollständige Umsetzung dieser Richtlinie gemeldet haben, die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung. Dies betrifft nach derzeitigem Kenntnisstand 13 Mitgliedstaaten einschließlich der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung hat im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens die Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten. Diese wird derzeit erarbeitet.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen – das wird Bestandteil auch der Stellungnahme sein –, dass Deutschland die Richtlinie 2000/43/EG, die bis zum Sommer dieses Jahres hätte umgesetzt sein sollen, teilweise bereits umgesetzt hat. Um Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf wirksam zu begegnen, hat die Bundesregierung mit dem am 28. Juli 2001 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes auch hinsichtlich der Diskriminierungsmerkmale „Rasse“ und „ethnische Herkunft“ bereits ein deutliches Zeichen gesetzt. Nach § 75 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes haben Arbeitgeber und Betriebsrat darüber zu wachen, dass alle im Betrieb tätigen Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, dass insbesondere jede unterschiedliche Behandlung von Personen, unter anderem wegen ihrer Abstammung, Nationalität oder Herkunft, unterbleibt.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ihre zweite Zusatzfrage.

Petra Pau (fraktionslos):

Frau Staatssekretärin, wir wissen, dass es schon im Jahre 2001 einen Gesetzentwurf gab, den die Regierungskoalition zurückgezogen hat. Ich frage Sie nach Kritik aus dem gesellschaftlichen Bereich, die Sie in die aktuelle Gesetzgebungsarbeit aufnehmen. Ganz konkret: Welche Kritikpunkte von Wohnungsunternehmen, Versicherungs-gesellschaften oder Arbeitgeberverbänden haben Sie bewogen, zum Beispiel die Regelung strafrechtlicher Sanktionen aus den bisherigen Entwürfen herauszunehmen?

Christel Riemann-Hanewinkel, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Ihre Frage betrifft vor allen Dingen den zivilrechtlichen Teil, der im Bundesministerium der Justiz federführend erarbeitet wird. Ich kann Ihnen dazu an dieser Stelle keine konkreten Auskünfte geben, weil es bei der Erarbeitung der Gesetze eine Trennung gibt: Unser Haus ist vorrangig für die anderen Bereiche, also für den sozial- und arbeitsrechtlichen Teil, zuständig. Soweit ich weiß – aber das kann ich jetzt nur aus der Ferne beurteilen –, sind das alles Punkte, die im Bundesministerium der Justiz bedacht werden.